

Bericht über den Unternehmensvertrag entsprechend § 293 a AktG zu Tagesordnungspunkt 6

Gemeinsamer Bericht des Vorstands der Praktiker Bau- und Heimwerkmärkte Holding AG (im Folgenden auch „herrschende Gesellschaft“) und der Geschäftsführung der Praktiker Grundstücksbeteiligungsgesellschaft mbH (im Folgenden auch „Organgesellschaft“) zum Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag vom 28. Februar 2007.

Der Vorstand der Praktiker Bau- und Heimwerkmärkte Holding AG und die Geschäftsführung der Praktiker Grundstücksbeteiligungsgesellschaft mbH haben am 28. Februar 2007 einen Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag abgeschlossen, in dem die Praktiker Grundstücksbeteiligungsgesellschaft mbH die Leitung ihrer Gesellschaft der Praktiker Bau- und Heimwerkmärkte Holding AG unterstellt und sich zur Abführung ihres Gewinns an die Praktiker Bau- und Heimwerkmärkte Holding AG verpflichtet. Der Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag wird der ordentlichen Hauptversammlung der Praktiker Bau- und Heimwerkmärkte Holding AG am 30. Mai 2007 gemäß § 293 Abs. 2 AktG zur Zustimmung vorgelegt. Die Gesellschafterversammlung der Praktiker Grundstücksbeteiligungsgesellschaft mbH hat dem Unternehmensvertrag entsprechend § 293 Abs. 1 AktG am 26. Februar 2007 zugestimmt. Zur Unterrichtung und zur Vorbereitung der Beschlussfassung der Aktionäre der Praktiker Bau- und Heimwerkmärkte Holding AG erstatten der Vorstand der Praktiker Bau- und Heimwerkmärkte Holding AG und die Geschäftsführung der Praktiker Grundstücksbeteiligungsgesellschaft mbH gemeinsam entsprechend § 293 a AktG den folgenden Bericht über den Unternehmensvertrag.

1. Rechtliche und wirtschaftliche Gründe für den Abschluss des Unternehmensvertrags:

Die Praktiker Grundstücksbeteiligungsgesellschaft mbH ist mit Gesellschaftsvertrag vom 28. August 2006 als 100 %-ige Tochtergesellschaft der Praktiker Bau- und Heimwerkmärkte AG gegründet worden. Mit Geschäftsanteilsübertragungsvertrag vom 30. November 2006 hat die Praktiker Bau- und Heimwerkmärkte AG die Anteile mit Wirkung zum Ablauf des 31. Dezember 2006 an die Praktiker Bau- und Heimwerkmärkte Holding AG verkauft.

Die Praktiker Grundstücksbeteiligungsgesellschaft mbH hält Beteiligungen an Grundstücksgesellschaften, die im In- und Ausland Immobilien für Märkte des Praktiker Konzerns besitzen und soll die Immobilien- bzw. Immobilienbeteiligungsgesellschaften des Praktiker Konzerns verwalten.

Der Abschluss und die wirksame Durchführung eines Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrags sind (mit Blick auf dessen beherrschungsvertragliche Elemente) am besten geeignet, um die einheitliche Leitung der Organgesellschaft und ihre Integration in den Praktiker Konzern zu gewährleisten. Durch den Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag ist es dem Vorstand der herrschenden Gesellschaft insbesondere möglich, der Geschäftsführung der Organgesellschaft im übergeordneten Konzerninteresse Weisungen zu erteilen und ein einheitliches Agieren der herrschenden Gesellschaft und der Organgesellschaft sicherzustellen.

Zwar steht der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft ein Weisungsrecht gegenüber der Geschäftsführung zu. Insoweit ist jedoch rechtlich nicht gesichert, in welchem Umfang die Gesellschafterversammlung (oder ein im Gesellschaftervertrag hierzu ermächtigtes anderes Gremium) der Geschäftsführung auch nachteilige Weisungen erteilen kann. Der Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag schafft hier die notwendige Rechtsklarheit und lässt auch nachteilige Weisungen in weitem Umfang zu. Eine Weisung durch die Gesellschafterversammlung setzt zudem jeweils einen förmlichen Beschluss voraus. Das Weisungsrecht der Gesellschafterversammlung ist aus diesen Gründen nicht in gleicher Weise wie ein Beherrschungsvertrag geeignet, die angestrebte einheitliche Leitung der Organgesellschaft sicherzustellen.

Durch den Abschluss eines Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrags ist es (mit Blick auf dessen ergebnisabführungsvertragliche Elemente) für die herrschende Gesellschaft möglich, eine steuerliche Optimierung herbeizuführen. Der Abschluss eines wirksamen und durchgeführten Ergebnisabführungsvertrags ist Voraussetzung für die Begründung sowohl einer körperschaftssteuerlichen als auch einer gewerbesteuerlichen Organshaft. Die körperschafts- und gewerbesteuerliche Organshaft hat den Vorteil, dass positive und negative Ergebnisse der dem Organkreis zugehörigen Gesellschaft zeitgleich verrechnet werden können.

2. Erläuterung des Unternehmensvertrags

Der Vertrag weist folgenden wesentlichen Inhalt auf:

Die Organgesellschaft unterstellt sich unbeschadet ihrer rechtlichen Selbstständigkeit der Leitung und Weisung der Praktiker Bau- und Heimwerkmärkte Holding AG.

Sie verpflichtet sich, ihren ganzen Gewinn an die herrschende Gesellschaft abzuführen, wobei für den Höchstbetrag der Gewinnabführung § 301 AktG analog gilt. Die Praktiker Bau- und Heimwerkmärkte Holding AG verpflichtet sich, einen möglichen Verlust der Organgesellschaft entsprechend § 302 AktG auszugleichen, soweit ein Ausgleich nicht aus anderen Gewinnrücklagen der Organgesellschaft erfolgt, die während der Vertragsdauer gebildet worden sind.

Die Abführung von Erträgen aus der Auflösung vorvertraglicher Rücklagen der Organgesellschaft ist ausgeschlossen. Die Organgesellschaft darf mit Zustimmung der herrschenden Gesellschaft Beträge aus dem Jahresüberschuss in Rücklagen einstellen, soweit dies bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist.

Der Vertrag beginnt hinsichtlich der Ergebnisabführung mit Wirkung zum 1. Januar 2007, im Übrigen mit Eintragung ins Handelsregister und ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahrs – frühestens aber zum Ablauf des 31. Dezember 2011 – kündbar. Eine Kündigung aus wichtigem Grund bleibt vorbehalten. Die Praktiker Bau- und Heimwerkmärkte Holding AG kann den Vertrag aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung unter anderem dann kündigen, wenn in den finanziellen Verhältnissen der Organgesellschaft eine wesentliche Verschlechterung eintritt.

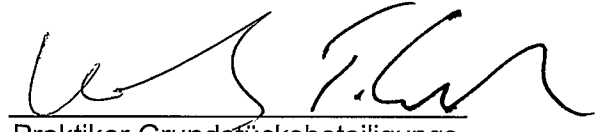
Der Text des Unternehmensvertrags liegt in den Geschäftsräumen der Praktiker Bau- und Heimwerkmärkte Holding AG, Am Tannenwald 2, 66459 Kirkel, zur Einsicht aus und kann auf der Internetseite www.praktiker.com eingesehen werden. Abschriften werden auf Aktionärswunsch kostenlos versandt.

Ein Ausgleich gemäß § 304 AktG analog oder eine Abfindung gemäß § 305 AktG analog ist nicht erforderlich, da die Praktiker Grundstücksbeteiligungsgesellschaft mbH neben der Praktiker Bau- und Heimwerkermärkte Holding AG keine weiteren Gesellschafter hat.

Eine Prüfung des Unternehmensvertrags gemäß § 293 b AktG analog ist entbehrlich, da sich alle Geschäftsanteile der abhängigen Gesellschaft in der Hand des herrschenden Unternehmens befinden.

Kirkel, den

Praktiker Bau- und Heimwerkermärkte
Holding AG


Praktiker Grundstücksbeteiligungs-
gesellschaft mbH